

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 198/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Kurt F [REDACTED] ,

P [REDACTED]-T [REDACTED]/I [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, §
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Januar 1974 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs,
Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des II. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Düsseldorf vom 1. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

dt

- 3 -

konnte. Die Nachhaltigkeit der wieder erreichten Lebensgrundlage hat der Tatrichter auf Grund der Einkommensentwicklung bis zum Jahre 1958 bejaht. Das ist nicht zu beanstanden. Die Tatsache, daß der Verfolgte durch Jahre hindurch das Vergleichseinkommen mit dem Versorgungsausgleich erzielt hat, ist ein ausreichendes Anzeichen dafür, daß die Voraussage einer endgültigen Wiedergewinnung der der Einstufung entsprechenden wirtschaftlichen Existenzgrundlage bei Beginn des Zeitraums, in dem das Vergleichseinkommen dauernd erzielt wurde, berechtigt war (BGH RMW 1969, 196 Nr. 27). Umstände, die diesem Schluß entgegenstünden, sind nicht ersichtlich und werden auch in der Beschwerde nicht vorgetragen.

Auch im Übrigen weicht das Berufungsurteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab und wirft keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Wüstenberg

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

